

Gemeinde Aichwald

Amt/Sachgebiet: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 460.31

Sachbearbeiter/in: Felchle, Stefan

Vorberatung am: [Datum]

im: [Ausschuss etc.]

GRS am: 28.06.2021

Vorlage: 2021/73 GR

Anlage/n: 5

Änderung der Kindergartenordnung (Anpassung der Kindergartengebühren, redaktionelle Änderungen) für das Kindergartenjahr 2021/2022

Beschluss		
Ja	Nein	Enth.

Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neukalkulation der Kindergartengebühren (Anlagen 2-3) zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 5 beigefügte Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung.

Sach- und Rechtslage, Begründung:

Mit der vorliegenden Satzungsänderung sollen die Gebühren entsprechend der Empfehlung der kommunalen Landesverbände und der kirchlichen Trägerverbände vom 04.06.2021 (Anlage 1) in den Kindergärten angepasst werden. In den vergangenen Jahren wurden die Gebühren für den Regelkindergarten für Kinder über 3 Jahre entsprechend der Empfehlung übernommen. Die weiteren Gebühren (Krippe, VÖ, Ganztage) wurden auf der Grundlage dieser Empfehlungen und den sich für die jeweiligen Angebote darstellenden höheren Betriebskosten (Personalaufwand) kalkuliert.

Basis dieser Kalkulation sind einerseits die empfohlenen Gebühren für den Regelkindergarten für Kinder über 3 Jahre und die empfohlenen Gebühren für die Krippenbetreuung, andererseits der prozentuale Mehraufwand je Betreuungsart auf Grund eines erhöhten Personalbedarfs und einer reduzierten Gruppenstärke je Betreuungsart.

Die Kalkulation der Kindergartengebühren können der Anlage 2 entnommen werden, die der Krippengebühren der Anlage 3. In der Anlage 4 ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebühren, sowie der sonstigen Änderungen enthalten.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2021 wurde eine Satzungsänderung der Kindergartenordnung (mit Datum des Inkrafttretens zum neuen Kindergartenjahr, also zum 01.09.2021) hinsichtlich der Anpassung der Angebotsstruktur und der damit einhergehenden Gebührengesamtheit beschlossen. Nachdem nun die neuen Gebührenempfehlungen vorliegen, ist eine erneute Satzungsänderung erforderlich, welche auch zum 01.09.2021 in Kraft treten soll.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit wird mit dieser Satzungsänderung die am 22.02.2021 beschlossene Satzungsänderung aufgehoben

Sitzungsvorlage GRS

und der komplette Satzungsinhalt der Satzung vom 22.02.2021 nochmals mitaufgeführt, so dass am 01.09.2021 nur eine Änderungssatzung in Kraft tritt. Weiterhin sieht die jetzige Satzungsänderung noch eine Änderung bei den Ausschlussgründen bei Zahlungsverzug und hinsichtlich der Mitteilungspflicht bei Änderungen im Familienstand vor.

Aichwald, den 11.06.2021